

Statuten (inkl. Anpassungen GV 03.05.2018)

1. Persönlichkeit und Sitz

- 1.1 Persönlichkeit
Unter dem Namen "BildungBeruf" besteht seit dem 01.02.2010 ein Verein nach Artikel 60ff ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins
Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsführung.
- 1.3 Eintrag in das Handelsregister
Der Verein wird im Handelsregister eingetragen, sofern die gesetzlich zwingenden Bedingungen dies erfordern.

2. Zweck

- 2.1 Zweckbestimmung/Zweckartikel
Der Verein ist gemeinnützig und hat zum Zweck
- als Kompetenzzentrum zur Erhaltung und Förderung einer qualitativ hochwertigen beruflichen Bildung beizutragen,
 - die berufliche Nachholbildung in der Region zu stärken,
 - die berufliche Weiterbildung aktiv zu fördern,
 - mit Ausbildungs-, Unterstützungs- und weiteren Dienstleistungsangeboten Herausforderungen in der Berufsbildung rechtzeitig zu begegnen.
- insbesondere durch
- Betreiben eines Kompetenz- und Dienstleistungszentrums Berufsbildung,
 - Coaching und Beratung von Personen oder Institutionen,
 - Subsidiäre Beratung und Begleitung von Lernenden,
 - Weiterbildungsangebote zum Erhalt / zur Erweiterung der beruflichen/persönlichen Qualifikationen,
 - Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen.
- Der Verein arbeitet eng mit den Berufsfachschulen im Berner Oberland sowie mit anderen Institutionen zusammen.

3. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

- 3.1 Mitgliedschaft
Dem Verein können Organisationen und Einzelpersonen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Mitgliederbeitrag
¹ Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, welcher Fr. 100.00 nicht übersteigen darf.
² Organisationen zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, welcher Fr. 300.00 nicht übersteigen darf.
- 3.3 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss
Personen und Organisationen, deren öffentlich bekannte Überzeugungen oder Tätigkeiten den Ruf des Vereins schädigen, kann die Aufnahme in den Verein verweigert werden; bereits aufgenommene Mitglieder können durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 3.4 Austritt aus dem Verein
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten/an die Präsidentin zu richten und kann jährlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- 3.5 Verlust der Mitgliedschaft
Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte.

4. Organisation

- 4.1 Amtsdauer
Die Amtsdauer aller Vereinschancen dauert vier Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- 4.2 Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorat

- 4.3 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Mitgliederversammlung
¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tagt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im 2. Quartal des neuen Vereinsjahrs.
² Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäss einberufen worden ist.
³ Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
⁴ Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
⁵ Anträge, die der Traktandierung unterliegen, sind jeweils bis Ende März dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
⁴ Im Bedarfsfall kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von zwanzig Prozent der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag beinhaltet zwingend den Grund der Einberufung (Traktanden). Die Publikationsfristen sind einzuhalten.
- 5.2 Befugnisse der Mitgliederversammlung
Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins

5.3 Rechnungsrevisorat

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine Revisionsgruppe aus ihrer Mitte oder sie betraut eine fachkompetente Organisation mit der Rechnungsrevision des Vereins.

6. Vorstand (Anpassung GV 03.05.2018)

¹ Der Vorstand besteht aus

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Sekretär oder Sekretärin
- *Zwei bis vier Beisitzer oder Beisitzerinnen*

² Der Vorstand ernennt für den operativen Bereich eine Geschäftsführung.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.

⁶ Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- strategische und operative Führung des Vereins, unter Vorbehalt der statutarischen Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Erlass von Reglementen;
- Wahl und Abberufung der Geschäftsführung und der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festlegung der Vertretung des Vereins nach aussen sowie Bestimmung der für den Verein unterschreibsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung, soweit es sich nicht um Mitglieder des Vorstandes handelt.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- Erstellung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung

7. Finanzen und Haftung

7.1 Finanzielle Mittel des Vereins

Die erwirtschafteten Erträge aus den Tätigkeiten des Vereins bestehen aus

- Beiträge von öffentlichen Körperschaften
- Kursgeldern
- Einnahmen von Aufträgen (Reinerträge)
- Gönnerbeiträge, Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen
- Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen

7.2 Mittelverwendung

Der Verein "BildungBeruf" verfolgt keine Gewinnabsichten. Erträge werden zugunsten des Vereinszweckes verwendet.

7.3 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins/ Fusion mit einer anderen Institution

8.1 Fusion, Auflösung, Publikation, Quorum

Der Vorstand oder zwanzig Prozent der Mitglieder können jederzeit die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Institution beantragen. In diesem Fall wird eine ordnungsgemäss publizierte Mitgliederversammlung einberufen.

Dem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8.2 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

8.3 Auflösung (Anpassung GV 03.05.2018)

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zu gleichen Teilen den Fonds der Gründungsschulen (*BBZ IDM Thun, bzi Interlaken*) oder einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Vereinsversammlung wählt sodann einen Liquidator oder eine Liquidatorin, welche/welcher binnen Jahresfrist die Vereinsaktivitäten beendet.

9. Revision, Sammlung des geltenden Vereinsrechts, Publikation

9.1 Revision

Die Statuten können jederzeit partial oder total an einer Mitgliederversammlung oder mittels Urabstimmung revidiert werden. Für die Revision des Artikels 2.1 bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beziehungsweise der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder. Für alle übrigen Artikel gilt das einfache Mehr.

9.2 Sammlung des geltenden Vereinsrechts

Der Verein bewahrt die Statuten sowie die geltenden Reglemente (kurz: "das geltende Vereinsrecht") in mindestens einem Exemplar am Geschäftssitz auf. Er gewährt allen interessierten Vereinsmitgliedern Einblick in sämtliche Vereinsunterlagen; vorbehalten bleiben die Vorschriften des Datenschutzes.

9.3 Publikation

Die Information der Mitglieder erfolgt digital, über Post oder allenfalls über weitere Medien. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel 30 Tage vor der Versammlung.

10. Inkraftsetzung (Anpassungen GV 03.05.2018)

Die Statuten werden mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 01.02.2010 in Interlaken in Kraft gesetzt und an der GV am 03.05.2018 angepasst.